

Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen vom 15. März 2005, SGS 646.40

Entwurf vom 26. 04. 2016

Vo Berufsauftrag	Entwurf Änderung VO Berufsauftrag	Kommentar
<p>§ 12a * Übergangsbestimmung <i>¹ In Abweichung zu der in § 2 Absatz 3 und 4 vorgesehenen prozentualen Aufteilung der Arbeitszeit auf die Bereiche des Berufsauftrages wird für die Schuljahre 2013/2014, 2014/2015 und 2015/2016 auf der Sekundarstufe I und II die zusätzliche Pflichtlektion der Fachlehrpersonen gemäss § 5 Absatz 1bis Personaldekret an die Bereiche C und D angerechnet.</i></p>	<p>§ 12a Absatz 2</p> <p><i>² Die durch die befristete Festlegung von zusätzlichen schulfreien Tagen in der Weihnachtszeit für die Schuljahre 2017/2018 bis und mit 2019/2020 zusätzlich zur Verfügung stehende Arbeitszeit verwenden die Lehrpersonen bis zum Ablauf der Befristung bzw. der Neuregelung des Berufsauftrags für weitere ihnen im Rahmen des Berufsauftrags übertragene Aufgaben, davon 4 Halbtage für gemeinschaftliche Aufgaben der Schule in der unterrichtsfreien Zeit.</i></p>	<p>In den einzelnen Stufenverordnungen wurden den Schulen ab Schuljahr 2012/13 bis und mit Schuljahr 2016/17 maximal 4 Unterrichtshalbtage pro Schuljahr für die lokale Umsetzung der Beschlüsse zur Harmonisierung im Bildungswesen zur Verfügung gestellt. Dies gab den Schulen zusätzliche Ressourcen zur Erneuerung und Umsetzung des Schulprogramms, bzw. um die betrieblichen Abläufe, die Zusammenarbeit in den Pädagogischen Teams, die längerfristige Vorbereitung des Unterrichts und die Unterrichtsorganisation zu planen. Diese Ressourcen konnten mittels Schuleinstellungen verwendet werden und verkürzt damit die Unterrichtszeit. Diese zusätzlichen Ressourcen laufen per Ende Schuljahr 2016/17 aus.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Mit den zusätzlichen schulfreien Tagen gemäss § 87 Abs. 1 d des BildG sollen an den Schulen neu faktisch 2 Wochen Weihnachtsferien eingeführt werden, zunächst befristet bis und mit Schuljahr 2019/20. Bis zum Ablauf der Befristung bzw. bis zur Änderung des Berufsauftrags sollen die durchschnittlich 2,8 zusätzlichen schulfreien Tage für die übrigen Aufgaben umgewidmet werden. Die Regelung für den Einsatz von 4 Halbtagen in der unterrichtsfreien Zeit erfolgt durch die Schulleitungen nach Anhörung des Konventes und mit Genehmigung durch den Schulrat (vgl. § 59 Abs 2 des BildG). Isolierte Unterrichtsausfälle</p>

Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen vom 15. März 2005, SGS 646.40

Entwurf vom 26. 04. 2016

Vo Berufsauftrag	Entwurf Änderung VO Berufsauftrag	Kommentar
		werden vermieden, bzw. die Verlässlichkeit des Unterrichts und die Planbarkeit werden zugunsten Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern erhöht.